

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

23. Juni 2009

Nr. 2009-425 R-362-14 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat betreffend Erteilung des Urner Landrechts an Fejza, Rexhep, und Fejza geb. Krasniqi, Violeta und Kinder, wohnhaft in Bürglen

Mit Eingabe vom 14. Mai 2008 stellt Herr Fejza, Rexhep für sich und die Ehefrau Fejza geb. Krasniqi, Violeta und die Kinder Fejza, Rinor und Fejza, Arjana, alle wohnhaft in Bürglen, Klausenstrasse 106, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechts. Die Gesuchsteller sind kosovarische Staatsangehörige. Die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 des Gesetzes über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) sind erfüllt. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migration ist am 24. November 2008 erteilt worden. An der Offenen Dorfgemeinde in Bürglen vom 30. April 2009 wurde den Gesuchstellern das Gemeindebürgerrecht von Bürglen UR zugesichert.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,
als Antrag an den Landrat:

1. Ins Landrecht des Kantons Uri werden aufgenommen:

- Fejza, Rexhep, geb. am 6. Januar 1975 in Drenoc (Kosovo)
 - Fejza geb. Krasniqi, Violeta, geb. am 28. September 1977 in Caravik (Kosovo)
 - Fejza, Rinor, geb. am 17. August 1999 in Altdorf UR
 - Fejza, Arjana, geb. am 31. August 2003 in Altdorf UR
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 1'000.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Sie wird vom Amt für Justiz in Rechnung gestellt.
 3. Die Rechtskraft des Einbürgerungsbeschlusses richtet sich nach dem Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121), insbesondere nach dessen Artikel 9.